

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).

Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2023

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- [Willkommen!](#)
- [Sport wird störend oft empfunden, dieweil er mit Gefahr verbunden](#)
- [Von den Gefahren beim Sport](#)
- [Die Geldwäscherichtlinie und der Sport - ein Ausblick](#)
- [Sportlerbegünstigung](#)
- [@ Videokonferenzen](#)
- [Die 6. Auflage vom Handbuch der Nonprofit-Organisation ist da](#)
- [Neue Rechnungslegungs-vorschriften für Vereine](#)
- [Statutenverstöße gelten jedenfalls als ungewöhnlich](#)
- [Save the date!](#)
- [Termine für Vereinspraktiker](#)
- [Impressum](#)

Willkommen!

Realität ist bekanntlich eine Halluzination, die durch Mangel an Alkohol entsteht. Falls auch Sie Opfer dieser beklagenswerten Mangelercheinung sein sollten, übernehmen wir gern die Aufgabe, Sie sorgsam durch die Realität, in diesem Fall die Realität des Vereinsrechts samt allem, was so dazugehört, zu begleiten. Mit einigem Glück findet sich am Ende dieses Ausflugs ein einschlägiges Mittel zur Vertreibung dieser Halluzinationen, aber da wissen Sie vermutlich selbst am besten, in welchem kindersicheren Schränkchen Sie diese Medikamente aufbewahren.

Diesmal haben wir eine ziemlich sportliche Schlagseite, es gibt interessante Beiträge der Sportrechts-Spezialisten von h-i-p (Gunther Gram, Maximilian Kralik). Aber auch den couch potatoes wird's nicht schaden, wenigstens auf diese Weise ein wenig Passiv-Sport zu treiben. Also reinschauen! Freiheit von Sportverletzungen wird garantiert. Und weil wir gerade davon reden ...

Sport wird störend oft empfunden, die weil er mit Gefahr verbunden

(sehr frei nach Wilhelm Busch)

Das Thema Haftung im Verein ist immer aktuell – unsere Experten für Sportrecht befassen sich mit dem Risiko beim Sport und mit der Frage, welche Aufklärungspflichten den Veranstalter (oftmals einen Verein bzw. dessen Funktionäre) treffen. Der Beitrag soll Sie aber bitte nicht vom Sport abhalten – nur daran erinnern, sich über alle Gefahren zu informieren bzw. – als Veranstalter – die Teilnehmer aktiv über alle Gefahren zu unterrichten.

Von den Gefahren beim Sport

Regelmäßig kommt es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Frage, wieviel Risiko für die (eigene) körperliche Unversehrtheit mit einer Sportart verbunden ist und welche **Sorgfalts- und Aufklärungspflichten** den **Veranstalter** treffen. Grundsätzlich ist nämlich anerkannt, dass eine gewisse, bei den einzelnen Sportarten mehr oder weniger große und verschiedenartig bedingte Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Sportausübenden im Wesen des Sports begründet ist. Nur, wer nach dem Motto „No sports!“ lebt, vermeidet dieses Risiko – aber nicht jeder kann oder möchte es Winston Churchill gleichtun. (Und nur der historischen Korrektheit halber, da dieses Zitat nicht verbürgt ist: Churchill war in jungen Jahren durchaus als Fechter, Schütze, Reiter und Polospieler sportlich aktiv, belehrt uns Wikipedia).

Daher: Wer als Teilnehmer an einer gefährlichen Sportveranstaltung teilnimmt, nimmt das damit verbundene, in der Natur der betreffenden Veranstaltung gelegene **Risiko** auf sich und handelt auf eigene Gefahr – dies jedoch nur, soweit er das Risiko kennt oder kennen muss.

Aus diesem Grund muss der Sportveranstalter – vor allem bei einer Risikosportart – auf alle typischen, für ihn erkennbaren **Sicherheitsrisiken** hinweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er das notwendige Sport- oder Fun-Gerät zur Verfügung stellt. Die gebotene Aufklärung hat den Teilnehmer in die Lage zu versetzen, die Sicherheitsrisiken ausreichend und umfänglich abzuschätzen, wobei die Aufklärung so konkret, umfassend

und instruktiv zu erfolgen hat, dass sich der Teilnehmer der möglichen Gefahren bewusst wird und diese eigenverantwortlich abschätzen kann. Die **Aufklärungspflicht** ist demnach umso strenger, je gefährlicher eine Sportart ist und je weniger damit zu rechnen ist, dass sich der Teilnehmer der Gefahrenlage bewusst ist. Pflichten im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten dürfen aber nicht überspannt werden, weil sportliche Aktivitäten grundsätzlich gefördert und nicht unmöglich gemacht werden sollen.

In einer **aktuellen Entscheidung des OGH** ging es um einen **Unfall beim Canyoning**. Im Rahmen einer Anfängertour verletzte sich die (spätere) Klägerin beim Abrutschen auf einer geneigten Felsplatte, in der durch den Wasserdurchfluss eine natürliche Rinne entstanden war, welche ca 1,5 m breit und ca 12 m lang war („Lange Rutsche“). Die Vorinstanzen stellten zwar fest, dass diese „Lange Rutsche“ von den Angaben im Prospekt für diese Anfängertour abwichen, dennoch entspreche diese Stelle dem gebuchten Anfängerlevel. Die Gerichte kamen zum Ergebnis, dass die Teilnehmerin an der Canyoningtour ausreichend in die Lage versetzt wurde, die Sicherheitsrisiken vor Bewältigen der „Langen Rutsche“ umfänglich abzuschätzen. Nach den Feststellungen haben die Tourenführer die Teilnehmer zu Beginn der Tour darüber aufgeklärt, dass Sprünge und Rutschen auf sie warteten und wie sie sich beim Rutschen richtig zu verhalten hätten. Zusätzlich haben sie die Teilnehmer auch unmittelbar vor Passage der „Langen Rutsche“ über deren Dimensionen informiert; einer der Guides habe nochmals demonstriert, dass man beim Rutschen die Hände vor dem Körper verkreuzen sollte. Die Teilnehmerin wurde daher ausreichend über die Risiken der Sportart informiert, weshalb sie ihren Anspruch nicht auf eine fehlerhafte Aufklärung stützen konnte. Ihr Begehren auf Schadenersatz wurde daher abgewiesen, was schließlich der OGH bestätigte. (OGH 22.04.2022, 8 Ob 15/22x)

Ganz allgemein sei noch ergänzt: Je unerfahrenere die Teilnehmer sind, desto höher wird der Anspruch an den Veranstalter sein, für Instruktoren oder Helfer zu sorgen, auch (gerade bei Kindern und Jugendlichen) für entsprechendes Aufsichtspersonal. Und da beim Sport immer etwas passieren kann, wird es auch Aufgabe des Veranstalters sein, für Unglücksfälle vorzusorgen. Entsprechende Erste-Hilfe-Ausrüstung sollte in Reichweite

sein, ebenso müssen die erforderlichen Notfall-Telefonnummern griffbereit sein. Aufgabe des Veranstalters ist nicht nur, das ihm Zumutbare vorzukehren, dass nichts passiert, sondern auch, darauf vorbereitet zu sein, dass eben doch etwas passieren kann.

Die Geldwäscherichtlinie und der Sport - ein Ausblick

Der Sportsektor ist ein maßgeblicher Wirtschaftsfaktor. In Deutschland hat dieser Sektor schon im Jahr 2018 zu 2,2% des BIP beigetragen - Tendenz steigend. Wo so viel Geld im Spiel ist, stellen sich auch Fragen zur Verhinderung der Geldwäsche. „Geldwäsche“ bedeutet (verkürzt formuliert) „illegale“ bzw. aus kriminellen Handlungen stammende Vermögenswerte durch Verschleierungshandlungen in den legalen Wirtschaftskreislauf zu überführen - solche Handlungen sind gerichtlich strafbar. Dazu gibt es bereits für eine Vielzahl von Bereichen des Wirtschaftslebens gesetzliche Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten zu Transaktions- und Geschäftspartnern. Der „Sport“ ist von diesen Sorgfaltspflichten bisher noch nicht umfasst. Aktuell bestehen jedoch Bestrebungen, zumindest den Profifußball in den Kreis der von diesen besonderen Sorgfaltspflichten betroffenen Wirtschaftssektoren einzubeziehen – und auch die nationalen Sportverbände und Spielerberater.

Unabhängig von – durchaus wahrscheinlichen – künftigen gesetzlichen Vorgaben zur Geldwäscheprävention im Sport erscheint es ratsam zu sein, bereits jetzt die in anderen Wirtschaftsbereichen bestehenden **Sorgfaltspflichten** zu kennen und zumindest für die **eigenen internen Prüfungen** als Maßstab anzulegen. Denn ungeachtet konkret ausgestalteter Sorgfaltspflichten ist „**Geldwäsche**“ in jedem Fall ein **Straftatbestand**.

Diese Sorgfaltspflichten umfassen im Wesentlichen die **Identifizierung des Vertragspartners** (und von Beratern) samt **Prüfung der Vertretungsbefugnisse**. Das betrifft nicht nur Transfers, sondern auch Investitionen in Vereine oder Sponsoringverträge; jeweils ist zur Vermeidung von nachträglichen (unangenehmen) Überraschungen zu prüfen, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist. Zur Sorgfalt gehört auch eine **Risikoanalyse**, in der festzulegen ist, welche „Transaktionen“ einem besonderen Risiko unterliegen könnten (z.B. ob **politisch exponierte**

Personen beteiligt sind, ob ein Bezug zu einem in Zusammenhang mit „Geldwäsche“ als **Hochrisikoland** eingeschätzten Staat besteht oder auch, ob es sich um **besonders komplexe oder ungewöhnlich große Transaktionen** handelt).

Nichts mit dem Sport zu tun hat die folgende Geschichte, aber sehr wohl mit möglicherweise dubiosen Geldflüssen: Aus unserer Beratungspraxis kennen wir auch den Fall, dass ein gemeinnütziger Verein plötzlich und unerwartet eine großen Spende von einem Unbekannten erhielt, der in einem Land wie Panama (hier könnte man auch andere „usual suspects“ einsetzen) sein Domizil hatte. Wie der Verein zu dieser Spende kam, war nicht zu eruieren. Die Vermutung war, dass sich hier jemand sozusagen ein sauberes Mäntelchen umhängen wollte. Wir beauftragten daher eine Anwaltskanzlei vor Ort mit den Recherchen über den Spender, die allerdings keine Verdachtsmomente zutage förderte, die den Empfänger veranlassen musste, die Spende zurückzuschicken. Wären nachher irgendwelche Probleme aufgepoppt (was glücklicherweise nicht der Fall war), so hätte der Verein jedenfalls nachweisen können, allen zumutbaren Sorgfaltspflichten nachgekommen zu sein.

Sportlerbegünstigung

Vor Ende 2022 wurde noch eine Erhöhung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer beschlossen: Sportvereine können ab 1.1.2023 an diese Personengruppe bis € 120 täglich (bisher € 60) und bis € 720 monatlich (bisher € 540) ausschließlich als pauschale Reiseaufwandsentschädigung bezahlen.

Diese sind bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu melden. Diese Zuwendungen sind in der genannten Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei, sofern die Tätigkeit nicht den Hauptberuf bzw. die Hauptquelle der Einnahmen der jeweiligen Person bildet.

@Videokonferenzen

Die Redaktion des Vereinsrechts-Newsletters - immer gern zu praktischen Handreichungen bereit! Heute: **Vorsicht bei der Gestaltung des Hintergrunds bei**

Videokonferenzen! Wie Harald Martenstein kürzlich in der „Zeit“ anmerkte, gibt es für eine nackte Wand als Bildhintergrund mittlerweile den Fachbegriff „Hostage Video“, weil dieses Setting so aussieht, als sei die Person vor diesem Hintergrund das bedauernswerte Opfer einer Geiselnahme. Bücher machen sich natürlich immer gut, aber auch da muss mit den scharfen Augen der gelangweilten Konferenzteilnehmer gerechnet werden, die möglicherweise nichts anderes zu tun haben, als den Hintergrund ihrer Gesprächspartner genauestens in Augenschein zu nehmen. Womit Sie bei Ihren jeweiligen Gegenübers Eindruck schinden können, ist natürlich situationselastisch zu entscheiden, überlegene Kompetenz und Stillsicherheit beweisen Sie aber auf jeden Fall mit der aktuellen 6. Auflage des Standardwerks zum Vereinsrecht, „Das Recht der Vereine“. Zu bestellen [hier](#).

Und weil wir grad von 6. Auflagen reden ...

Die 6. Auflage vom Handbuch der Nonprofit-Organisation ist da

Der NPO-Klassiker für alle Aktiven im NPO-Management. NPOs sind heute in jeder Hinsicht professionell und selbstbewusst, sehen sich aber auch mit ganz neuen Herausforderungen konfrontiert. Das Handbuch wurde in seiner 6. Auflage komplett überarbeitet und in Teilen neu geschrieben. Thomas Höhne hat mit seinem Beitrag im Kapitel „Rechtsformen für NPOs“ ebenfalls an der neuen Auflage mitgearbeitet.

Bestellen Sie [hier](#) Ihr Exemplar.

Sportlich wird's jetzt gleich beim steuerlichen Teil – weniger vom Inhalt her (klar, der geht *auch* Sportvereine an), aber von der Ausdauer, die von den geschätzten Lesern und bezaubernden -innen gefragt ist:

Neue Rechnungslegungsvorschriften für Vereine

Zum Aufwärmen zuerst ein wenig Semantik: Was bedeutet eigentlich „**Rechnungslegung**“? Die naheliegendste Antwort ist – und diese ist auch nicht falsch – „**das Legen einer Rechnung**“. Die andere Bedeutung ist- und diese ist hier gemeint - „**die Erstellung des Jahresabschlusses**“ bzw „**die Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht**“. Dass kleine

Vereine eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht und mittlere sowie große Vereine Bilanzen erstellen müssen, ergibt sich aus dem Vereinsgesetz. Neben ein paar Besonderheiten hat das Vereinsgesetz im Zusammenhang mit der Rechnungslegung allerdings nichts zu bieten. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmensgesetzbuch sinngemäß anzuwenden ist, das ist im Wesentlichen aber auch schon alles. Um diese Interpretationslücke zu schließen hat eine Arbeitsgruppe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ein **Fachgutachten** herausgegeben, **das mehr Klarheit zum Thema Rechnungslegung der Vereine schaffen soll.**

Dieses Fachgutachten wurde im April 2021 veröffentlicht und sollte auf Rechnungslegungsperioden mit Stichtag am oder nach dem 30. Juni 2021 angewendet werden. Die allermeisten Vereine haben den **Stichtag zum 31. Dezember**, sodass das Fachgutachten bereits **für das Rechnungslegungsjahr 2021** anzuwenden gewesen wäre. Es zeigt sich allerdings, dass die wenigsten Vereine die zum Teil ziemlich spitzfindigen Regelungen angewendet haben. Außerdem leben wir ja bekanntlich in Österreich und da wird nicht immer alles ganz so genau genommen, ein Jahr Übergangsfrist wird schon „drinnen“ sein. Für das Rechnungslegungsjahr 2022 sollte das Fachgutachten jedoch schon in den Abschluss Eingang finden.

Ich höre schon die Frage: Was passiert eigentlich, wenn dieses Fachgutachten nicht angewendet wird? Schließlich muss die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. der Jahresabschluss nicht einmal den eigenen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden (außer die Statuten bestimmen etwas Gegenteiliges). Das ist schon richtig, und in den meisten Fällen wird das Nichtbeachten des Fachgutachtens keine gravierenden Konsequenzen nach sich ziehen. Allerdings sollte man sich schon bewusst sein, dass jedenfalls Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wahrscheinlich auf die Einhaltung bestehen werden. Außerdem könnte im Insolvenzfall jemand auf die Idee kommen, dass die Nichteinhaltung des Fachgutachtens einen Schaden (zum Beispiel einen Verspätungsschaden im Zusammenhang mit der Insolvenzanmeldung) bewirkt hätte. Das wird allerdings nicht leicht nachzuweisen sein. Und außerdem macht sich der Vereinsvorstand bzw. das Leitungsorgan des Vereins angreifbar. Schließlich bewirkt die **Einhaltung des Fachgutachtens**, dass man sich auf der

„richtigen“ Seite befindet. Der **Jahresabschluss** ist dann **korrekt aufgestellt** und es gilt dann die Vermutung, dass er auch inhaltlich richtig ist (auch wenn dies vielleicht nicht der Fall ist). Außerdem soll es bisweilen Vereinsmitglieder mit „verdichtetem Rechtsverständnis“ (oft auch Querulanten genannt) geben, die jede Gelegenheit nutzen, um dem Leitungsorgan „eins auszuwischen“. Auch in diesem Zusammenhang bietet die Nichteinhaltung des Fachgutachtens mögliche Angriffsflächen.

Das Fachgutachten hat (so wie auch die anderen von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fachgutachten) die Stellung einer „**dringenden Empfehlung**“. Man muss das Fachgutachten somit nicht einhalten, man benötigt allerdings gute Gründe samt Dokumentation, warum man der Meinung ist, dass das Fachgutachten im konkreten Fall nicht anzuwenden wäre.

Für all jene, die sich nach dieser ausgiebigen Einleitung und von unbändiger Neugier beseelt nicht mit den folgenden Highlights zufriedengeben: Googelt man unter dem Stichwort „kfs/rl19“, findet man das Fachgutachten in voller Länge sofort.

Die folgenden Punkte gelten generell und unabhängig davon, ob es sich im Einzelfall um einen kleinen, einen mittelgroßen oder um einen großen Verein handelt.

Statutenverstöße gelten jedenfalls als ungewöhnlich.

Diese Feststellung hat eine Reihe von Konsequenzen: Das Kriterium für die Festlegung der Größenklassen der Vereine sind die gewöhnlichen Einnahmen bzw. die gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Bei bis zu € 1 Million gewöhnliche Einnahmen bzw. gewöhnliche Ausgaben handelt es sich um einen kleinen Verein, zwischen 1 Million und € 3 Millionen um einen mittelgroßen Verein und ab € 3 Millionen um einen großen Verein. Somit werden Einnahmen bzw. Ausgaben, die im Zusammenhang mit Statutenverstößen stehen nicht mitgerechnet. Weiters wird dadurch bewirkt, dass die Rechnungsprüfer in jedem Fall auf Statutenverstöße aufmerksam machen müssen, wenn Einnahmen bzw. Ausgaben mit den Statutenverstößen verbunden sind. Weiters müssen die ungewöhnlichen Einnahmen bzw. die ungewöhnlichen Ausgaben in der

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung als sogenannte „davon-Werte“ bei den entsprechenden Einnahmen bzw. Ausgaben angeführt werden. Verbirgt sich beispielsweise im Werbeaufwand ein **Statutenverstoß**, so müssen die **entsprechenden Ausgaben unterhalb der Summe** des Werbeaufwand als „davon ungewöhnlich“ mit der entsprechenden Summe angeführt werden.

Die **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** bzw die **Gewinn- & Verlustrechnung** sollte folgende **Mindestgliederung** aufweisen:

Spenden und sonstige Zuwendungen, untergliedert in ungewidmete und gewidmete; bei großen Vereinen sollten auch die Publikumsspenden separat ausgewiesen werden, da sie bei diesen ein Kriterium für die Größenklasse darstellen; als „sonstige Zuwendungen“ gelten Legate, Vermächtnisse und Erbschaften; Nutzungseinlagen und Zeitspenden dürfen nicht als Einnahmen angesetzt werden, aber natürlich darf im Jahresbericht darauf hingewiesen werden, dass Zeitspenden mit einem fiktiven Wert von x erbracht wurden

- **Mitgliedsbeiträge**
- **Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit**
- **Subventionen**
- **Sonstige Einnahmen**, untergliedert in Vermögensverwaltung und andere sonstige Einnahmen

Ausgabenseitig

- **Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke**
- **Spendenwerbung**
- **Verwaltungsausgaben**
- **Investitionen** (Investitionen als eigene Ausgabenart natürlich nur bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, bei der doppelten Buchführung ist die Abschreibung über die Nutzungsdauer die Ausgabe)
- **Sonstige Ausgaben**

Die **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** bzw die **Gewinn- & Verlustrechnung** sollte folgende **Mindestgliederung** aufweisen:

Es fällt auf, dass die angeführte **Mindestgliederung** weitestgehend jener **entspricht**, die beim **Spendengütesiegel** gefordert wird. Somit wäre auch – wie beim Spendengütesiegel – der Personalaufwand auf die einzelnen Gliederungsüberschriften aufzuteilen. Ein Teil müsste beim Aufwand für die Erbringung des statutarischen zwecks ausgewiesen werden, ein weiterer Teil bei der Spendenwerbung, ein weiterer Teil bei den Verwaltungskosten. Ob dies tatsächlich so gemeint ist, geht aus dem Fachgutachten nicht hervor. Üblicherweise wird der Personalaufwand unter einem eigenen Gliederungspunkt ausgewiesen, die geforderte Mindestgliederung würde also einen deutlichen Bruch der bisherigen Praxis bedeuten.

Behandlung von noch nicht zweckentsprechend verwendeten gewidmeten Spenden

Das Fachgutachten stellt klar, dass **noch nicht zweckentsprechend erfüllt gewidmete Spenden nicht als Verbindlichkeiten** im Jahresabschluss auszuweisen sind, sondern **als Zwischenkosten zwischen Eigen- und Fremdkapital**. Der Grund dafür liegt darin, dass Spender kein Rückforderungsrecht haben, wenn ihre Spende nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Andererseits besteht natürlich eine moralische Verpflichtung, gewidmete Spenden auch tatsächlich zweckentsprechend und widmungsgemäß zu verwenden. Als „Kompromiss wird daher der **Ausweis nach dem Eigenkapital, aber noch vor den Rückstellungen angeregt**. Alternativ können diese Beträge auch unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gezeigt werden. Im Gegensatz dazu sind **Subventionen, die noch nicht entsprechend den Förderrichtlinien verwendet wurden**, sehr wohl als Verbindlichkeiten auszuweisen, da die öffentliche Hand diese Beträge bei endgültig nicht richtliniengemäßer Verwendung zurückfordern und einklagen kann.

Vorschriften für kleine Vereine:

Kleine Vereine müssen neben der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auch eine Vermögensübersicht aufstellen. Dieses soll, ähnlich wie eine Bilanz, das Vermögen und die Schulden zeigen, wobei sich die Werte – im Gegensatz zur Bilanz – nicht direkt aus der Buchhaltung ableiten lassen.

Verfügt ein kleiner Verein über **Anlagevermögen**, so muss

dieses nicht bewertet, aber zumindest beschrieben werden. In diesem Fall sind die Kosten für den Ankauf des Anlagevermögens in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als Ausgabe und gegebenenfalls der Verkauf des Anlagevermögens als Einnahme auszuweisen.

Wird hingegen in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die **Abschreibung des Anlagevermögens über die Nutzungsdauer** ausgewiesen, so muss in der Vermögensübersicht die „Entwicklung“ des Anlagevermögens dargestellt werden. Unter Entwicklung des Anlagevermögens ist eine Tabelle zu verstehen, aus der der Wert zum Beginn des Jahres, der Zugang (die Anschaffungskosten), die Abschreibungen sowie der Buchwert zum Jahresende ausgewiesen wird. Wird die Abschreibung als „Ausgabe“ in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung dargestellt, so muss das Rechenwerk als „adaptierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ bezeichnet werden.

Verfügt ein kleiner Verein zum Stichtag über **Vorräte**, so dürfen diese zu Anschaffungskosten oder alternativ zum „beizulegenden Wert“ (das sind die Verkaufserlöse abzüglich der Verkaufskosten) ausgewiesen werden. **Forderungen an sowie Verbindlichkeiten gegenüber Organmitgliedern sind gesondert anzugeben.**

Der Sinn dieser Bestimmung liegt wohl darin, besondere Abhängigkeiten des Vereins von Mitgliedern des Leitungsorgans, der Rechnungsprüfer sowie der Mitglieder aufzuzeigen. Andererseits sollen auch Darlehen an Organmitglieder oder sonstige Überzahlungen an diese Personen dargestellt werden. Unklar bleibt, ob die Darstellung in einer Summe ausreicht oder ob die Verhältnisse gegenüber Mitgliedern des Leitungsorgans, der Rechnungsprüfer sowie den Mitgliedern jeweils gesondert zu erfolgen hat. Eine Saldierung von Forderungen an Organmitglieder sowie Verbindlichkeiten gegenüber anderen Organmitgliedern ist jedenfalls nicht zulässig, da dies dem **generellen Saldierungsverbot** widersprechen würde.

Darstellung von Rückstellungen sowie von noch nicht erfüllten Spendenwidmungen in der Vermögensübersicht eines kleinen Vereins

Es wurde nun klargestellt, dass auch Rückstellungen sowie noch nicht erfüllte Spenden als „Schulden“ in der

Vermögensübersicht aufscheinen müssen, wenn sie wesentlich sind. Eine generelle Definition der Wesentlichkeitsgrenze wurde nicht festgelegt, da dies vom jeweiligen Einzelfall bzw. von der Größe des Vereins abhängt.

Erläuterungen zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie zur Vermögensübersicht

Es genügt nicht, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensübersicht aufzustellen, sondern es sollte auch **verbal erläutert** werden **nach welchem „Regelwerk“ diese aufgestellt wurden**. Was genau darunter zu verstehen ist, bleibt unklar.

Bestimmungen für mittelgroße Vereine

Mittelgroße Vereine müssen **wie Kaufleute bilanzieren**. Die Vorschriften für Kapitalgesellschaften, die im Unternehmensgesetzbuch normiert werden, müssen jedoch nicht angewendet werden. Demnach ist die Darstellung von Vorjahreswerten nicht erforderlich, wird aber zwecks besserer Vergleichbarkeit empfohlen. Weiters sollen zur **Bilanz Erläuterungen beigefügt werden**, aus denen die angewendeten Bewertungsregeln ersichtlich sind. Dabei kann man sicherlich auf jene Formulierungen zurückgreifen, die üblicherweise bei großen Vereinen angegeben werden.

Werden von der öffentlichen Hand Finanzierungsbeiträge zum Anlagevermögen geleistet („**Investitionszuschüsse**“), so sind diese nicht mit den Anschaffungskosten der Anlagegüter zu saldieren, sondern sind als gesonderter Posten in der Bilanz, nach dem Eigenkapital und vor den Rückstellungen anzugeben. Die Bildung des Passivpostens erfolgt durch einen fiktiven Aufwand, der in der Gewinn- und Verlustrechnung offen von den Subventionserträgen abgezogen wird. Die Auflösung des Passivpostens erfolgt analog zur Abschreibung des Anlagevermögens über die Nutzungsdauer, wobei der Auflösungsbetrag offen bei den Abschreibungen, jedoch als Ertragsbuchung, auszuweisen ist. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass ein interessierter Bilanzleser sowohl die volle Höhe der Subventionen sowie die volle Höhe der Abschreibung erkennen kann und gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass es sich um subventioniertes Anlagevermögen handelt.

Werden vom Verein **gewidmete Spenden** vereinnahmt und

kann der gesamte Betrag dieser Spenden nicht widmungsgemäß verwendet werden, da beispielsweise das Projekt bereits umgesetzt werden konnte, ist der **Restbetrag aufzulösen** und ist somit „frei“. Die Regelung beim Spendengütesiegel ist doch deutlich strenger, denn dort müsste jedenfalls der Spender informiert werden, dass das Projekt bereits abgeschlossen wurde. Üblicherweise wird beim Spendengütesiegel dem Spender eingeräumt, die nicht widmungsgemäß erfüllbare Spende zurückzuerhalten. Dies wird von den meisten Spendern nicht verlangt, im Sinne des Spendengütesiegels erfolgt jedoch eine offene und transparente Kommunikation, die außerhalb des Spendengütesiegels nicht so deutlich verlangt wird. Wird der Betrag der noch nicht widmungsgemäß verwendeten Spenden während eines Jahres verringert, so muss auch der Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden entsprechend aufgelöst werden. In der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt die Auflösung durch eine Ertragsbuchung, die offen bei den Spenden ausgewiesen wird. Die Bildung des Passivpostens bzw. die Erhöhung des Passivpostens wird durch eine Aufwandsbuchung, die gleichfalls offen beim Spendenertrag auszuweisen ist, verbucht.

Vorgangsweise beim Übergang von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur doppelten Buchführung

Die Bilanzansätze, die bei der erstmaligen Bilanzierung gewählt werden, müssen erläutert werden. Wurde im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung das Anlagevermögen laufend über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben, so wird empfohlen, die Wertansätze, die sich aus der letzten Vermögensübersicht ergeben, für die erstmalige Bilanzierung zu übernehmen.

Für große Vereine:

Laut Vereinsgesetz müssen große Vereine **im Anhang** die Einnahmen aus Spenden, aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, aus Subventionen und aus Mitgliedsbeiträgen samt den diesen Bereichen zuzuordnenden Aufwendungen anführen. **Den Spenden sind jene Aufwendungen zuzuordnen, die im konkreten Fall aus den Spenden getätigt werden.** Weiters können angemessene Aufwendungen für die Vereinskommunikation (Kommunikation mit den Spendern) sowie Aufwendungen für die Spendenwerbung den Spendeneinnahmen zugerechnet

werden.

Die **Zuordnung der Ausgabe für wirtschaftliche Tätigkeiten** richtet sich nach den **steuerlichen Erfordernissen**. Vereine können wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen von unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben, schädlichen Betrieben und Gewerbebetrieben entfalten. Für steuerliche Zwecke müssen diese Betriebe voneinander abgegrenzt werden können. Es werden diesen Betrieben somit die Einzelkosten (diese sind den Betrieben direkt zuzurechnen) sowie angemessene Teile der Gemeinkosten zugeordnet. Dieselbe Kalkulation kann für die Anhangsangaben herangezogen werden.

Die Ausgaben, die den Subventionseinnahmen zuzurechnen sind, ergeben sich aus den jeweiligen Förderrichtlinien. Jene Aufwendungen, die bei Abrechnungen angeführt werden müssen, können auch für Zwecke der Anhangsangaben dienen.

Die Ausgaben, die den Mitgliedsbeiträgen zugeordnet werden, sind ein „Restposten“ und umfassen üblicherweise vor allem Verwaltungskosten.

Zu den Passivposten für Investitionszuschüsse sowie für noch nicht zweckentsprechend verwendete Spenden

Die entsprechenden Ausführungen für mittelgroße Vereine gelten in gleicher Weise auch für große Vereine.

In der Bilanz oder im Anhang muss die **„Entwicklung“ des Eigenkapitals** dargestellt werden. Darunter ist das Vereinskaptal zum 1. Januar, das Jahresergebnis und das Vereinskaptal zum 31. Dezember zu verstehen. Letzteres ergibt sich aus der Summe der beiden erstgenannten. Weiters sollen unter den Rücklagen etwaige satzungsgemäße Rücklagen sowie sonstige Rücklagen (Projektrücklagen) jeweils gesondert ausgewiesen werden. Unter den freien Rücklagen können auch die fiktiven Kosten für die ordnungsgemäße Auflösung des Vereins angesetzt werden.

Save the date!

Nein, das ist keine Einladung zur Hochzeit, sondern wir

freuen uns, die alljährliche (es ist immerhin die zweite, daher dürfen wir mit Recht von alljährlich sprechen)

Jahrestagung zum Recht der Non-Profit Organisationen

anzukündigen. Die diesjährige Tagung findet am **27. April im Maxx by Steigenberger** (<https://hrewards.com/de/maxx-hotel-vienna>) statt – die Anmeldung erfolgt wie immer über MANZ, Details folgen.

Am Programm stehen dieses Jahr Fragen des Arbeitsrechts und der gewerbsmäßigen Betätigung von NPOs; die Einkünfte von NPOs werden auch aus steuerrechtlicher Sicht unter die Lupe genommen. Auch mit der passenden Rechtsformwahl werden wir uns auseinandersetzen (es gibt ja neben dem Verein noch andere Rechtsformen für eine gemeinnützige Betätigung) – und natürlich darf auch ein aktueller Blick auf Fragen der Spendenbegünstigung und des Spendengütesiegels nicht fehlen.

Das genaue Programm mit allen Vortragenden liefern wir, sobald die finale Abstimmung erfolgt ist – **we keep you updated!**

Termine für Vereinspraktiker

08. März 2023

Mag. Maximilian Kralik LL.M.

Haftung im Vereinswesen

Nähere Infos finden Sie [hier](#)

14. März 2023

Mag. Maximilian Kralik LL.M.

Haftung im Vereinswesen

Nähere Infos finden Sie [hier](#)

16. März 2023

Mag. Alexander Koukal LL.M.

Haftung im Vereinswesen

Nähere Infos finden Sie [hier](#)

22. März 2023

Dr. Thomas Höhne

Urheberrecht für Vereine – Auf was muss ich als Verein

achten?

Nähere Infos finden Sie [hier](#)

21. April 2023

Mag. Alexander Koukal LL.M.

Informations- u. Medienrecht für WT-Kanzleien

Nähere Infos finden Sie [hier](#)

24. April 2023

Mag. Maximilian Kralik LL.M.,

Mag. Andreas Lummerstorfer

Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen

Nähere Infos finden Sie [hier](#)

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen
selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne

Höhne, In der Maur & Partner

Rechtsanwälte GmbH & Co KG

A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

Telefon +43 1 521 75 – 31

E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer

LUMMERSTORFER Steuerberatung

& Wirtschaftsprüfung GmbH

A-1010 Wien, Kramergasse 1/10

Telefon +43 1 532 93 68

E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: *Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer*

Straße 20

A-1070 Wien

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,

www.h-i-p.at

office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und

**Offenlegung gem. § 24 und § 25
MedienG abrufbar unter:
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>**

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie
hier.

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)
